

# KINDERSCHUTZKONZEPT





## Inhaltsverzeichnis

### **1. Partizipation und Prävention**

1.1 Partizipation als Prävention im Kinderschutz

1.2 Partizipation im Sinne des Kindeswohls

### **2. Begriffliche Abgrenzungen**

2.1 Grundbedürfnisse des Kindes

2.2 Kindeswohlgefährdung

2.3 Merkmale der Kindeswohlgefährdung

### **3. Handeln im Kinderschutzfall**

### **4. Sicherstellung des Schutzauftrages**

4.1 „insoweit erfahrene Fachkraft“

4.2 Aufgabe und Rolle

4.3 Berücksichtigung von Kinderschutz im Rahmen der Personalführung

### **5. Verhaltenskodex für Mitarbeiter\_innen**

### **6. Ausblick**



## **1. Partizipation und Prävention**

### **1.1 Partizipation als Prävention im Kinderschutz**

Die Sicherung der Rechte von Kindern und Jugendlichen zum Schutz vor Gewalt erfahren im Bundeskinderschutzgesetz eine gesetzliche Verankerung (§§ 8b Abs. 2, 45 Abs. 2 S. 2 Nr.3, 79a S. 2 SGB VIII).

Als eine der grundlegenden Voraussetzungen zur Sicherung des Kinderschutzes betrachten wir gemäß unserer Konzeption die Partizipation und Stärkung von Kindern und Jugendlichen und deren grundlegende Möglichkeit, sich in persönlichen Angelegenheiten einzubringen oder beschweren zu können.

In allen Bereichen und auf verschiedenen Ebenen setzt sich JugendhilfeCop mit Beteiligungs- und Beschwerdemöglichkeiten für Kinder und Jugendliche auseinander. In internen wie externen Gremien sowie in den jeweiligen pädagogischen Teams, der jeweiligen Standorte, werden diesbezügliche Methoden diskutiert und beständig weiterentwickelt. So werden regelmäßige Befragungen der Kinder- und Jugendlichen zur Zufriedenheit oder zu allgemeinen Anliegen in allen Arbeitsbereichen durchgeführt.

Die Themen „Eigene Grenzen wahren, Grenzen anderer respektieren“, sowie „Handlungsoptionen bei Überschreitung individueller Grenzen durch Dritte“ sind Querschnittsthemen in all unseren bereichsspezifischen Angeboten.

Um Schutz vor Übergriffen Gleichaltriger oder des Personals sicherzustellen, werden die Kinder und Jugendlichen ermutigt sich an eine Vertrauensperson zu wenden. Die Probleme der Teilnehmer\_innen werden dann mit höchster Sensibilität und Vertraulichkeit anhand eines für uns abgestimmten Handlungsablauf für Beschwerdefälle abgearbeitet.



## **1.2 Partizipation im Sinne des Kindeswohls**

Die UN- Kinderrechtskonvention ( unterzeichnet von Deutschland am 26.01.1990, in Kraft getreten am 10.07.1992 ) besteht im Gesamten aus 54 Artikeln, welche allesamt die Rechte von Kindern und Jugendlichen beinhalten. Auch das „Mitbestimmungsrecht“ und das „Recht auf freie Meinungsäußerung“ sind Bestandteil dieser Konvention.

Den Kinderschutz aktiv anzuwenden heißt auch, Kindeswohl und Kinderrechte gleichermaßen und gemeinsam zu berücksichtigen sind.

Verschiedene Betrachtungen haben ergeben, dass Kinderschutz und Partizipation in einem Spannungsverhältnis bzw. in Konkurrenz stehen können. Das heißt, dass bei der Realisierung des Kinderschutzes von „außen betrachtet“, der partizipative Gedanke der Kinderrechte nicht entsprechend umgesetzt werden können.

Uns ist es wichtig, dass in Verdachtsfällen auf eine Kindeswohlgefährdung aufgrund entsprechender gewichtiger Anhaltspunkte auch das betroffene Kind in der Gefährdungseinschätzung mit eingebunden wird.

Eine grundlegende Voraussetzung hierfür ist, dass die Mitarbeiter\_innen das Kind bzw. den/die Jugendliche\_n entsprechend kompetent einschätzen und der Schutz des Kindes/Jugendlichen an oberster Stelle steht.

## **2. Begriffliche Abgrenzungen**

### **2.1 Grundbedürfnisse des Kindes**

Der amerikanische Kinderpsychiater Stanley Greenspan und der Kinderarzt T. Berry Brazelton gehen davon aus, dass Kinder wesentlich mehr als nur Nahrung und ein Dach über den Kopf brauchen. Sie unterscheiden zwischen sieben Grundbedürfnissen, deren Erfüllung sie als Voraussetzung für eine gesunde Entwicklung der Kinder sehen.



### **Das Bedürfnis nach beständigen liebevollen Beziehungen**

Sichere und einfühlsame Beziehungen ermöglichen dem Kind, seine eigenen Gefühle in Worte zu fassen, über seine Wünsche nachzudenken und eigenständige Beziehungen zu Gleichaltrigen und Erwachsenen aufzunehmen. Der Austausch von Gefühlen bildet nicht nur die Grundlage für die meisten intellektuellen Fähigkeiten des Kindes, sondern auch für Kreativität und die Fähigkeit abstrakt zu denken.

Auch das moralische Gefühl für das, was richtig und was falsch ist, bildet sich vor dem Hintergrund früher emotionaler Erfahrungen heraus.

### **Das Bedürfnis nach körperlicher Unversehrtheit und Sicherheit**

Kinder brauchen eine gesunde Ernährung und angemessene Gesundheitsfürsorge. Dazu gehören ausreichend Ruhe aber auch Bewegung, medizinische Versorgung und die fachgerechte Behandlung auftretender Krankheiten.

### **Das Bedürfnis nach individuellen Erfahrungen**

Jedes Kind ist einzigartig und will mit seinen Eigenarten akzeptiert und wertgeschätzt werden. Kinder kommen nicht nur mit unterschiedlichem Aussehen und anderen körperlichen Unterschieden auf die Welt. Auch angeborene Temperamenteigenschaften unterscheiden sich stark, sogar bei Kindern aus derselben Familie.

Je besser es gelingt, den Kindern diejenigen Erfahrungen zu vermitteln, die ihren besonderen Eigenschaften entgegenkommen, desto größer ist die Chance, dass sie zu körperlich, seelisch und geistig gesunden Menschen heranwachsen.

### **Das Bedürfnis nach entwicklungsgerechten Erfahrungen**

Mit wachsendem Alter müssen Kinder eine Reihe von Entwicklungsstufen bewältigen. Auf jeder dieser Stufen erwerben sie Grundbausteine der



Intelligenz, Moral, seelischen Gesundheit und geistigen Leistungsfähigkeit. Kinder meistern diese Entwicklungsaufgaben in sehr unterschiedlichem Tempo. Der Versuch, das Kind anzutreiben, kann die Entwicklung insgesamt hemmen. Auch übermäßige Behütung und Verwöhnung kann Kindern Schaden zufügen. Stolpersteine müssen von ihnen in beschützten Rahmenbedingungen selbstständig überwunden werden. Wenn wohlmeinende Erwachsene diese immer wieder aus dem Weg räumen, unterschätzen sie die Fähigkeit der Kinder, sie selbst überwinden zu können.

### **Das Bedürfnis nach Grenzen und Strukturen**

Damit Kinder Freiräume erobern und sich gefahrlos entwickeln können, brauchen sie sinnvolle Begrenzungen und Regeln. Wohlwollende erzieherische Grenzsetzung fordert die Kinder auf liebevolle Weise und fördert beim Kind die Entwicklung innerer Strukturen. Grenzen müssen auf Zuwendung und Fürsorge, nicht auf Angst und Strafe aufbauen.

Schläge und andere Formen von Gewalt und Erniedrigung sind als Formen der Grenzsetzung nicht akzeptabel und gesetzlich verboten. Kinder zu erziehen bedeutet nicht, sie für ihr Fehlverhalten zu bestrafen, sondern ihnen die Anerkennung von Regeln und Grenzen zu erleichtern.

Kinder leiden auch, wenn die Grenzsetzung unzureichend ist. Bei dem Kind entstehen dadurch unrealistische Erwartungen, die schließlich über das Scheitern an der Wirklichkeit zu Frustration, Enttäuschung und Selbstabwertung führen. Die liebevolle Grenzsetzung bietet nach außen hin Schutz und Geborgenheit, weil das Kind Halt und Sicherheit erlebt.

### **Das Bedürfnis nach stabilen und unterstützenden Gemeinschaften**

Mit zunehmendem Alter gewinnt die Gruppe der Gleichaltrigen immer mehr dominierende Bedeutung für Persönlichkeitsentwicklung und Selbstwert der Kinder und Jugendlichen. Die Entwicklung von Freundschaften ist eine wichtige Basis für das soziale Lernen. Soziale Kontakte, Einladungen zu anderen Kindern, Übernachtungen außerhalb des Elternhauses stellen wichtige Voraussetzungen für die Entwicklung sozialer Fertigkeiten dar. Kinder und Jugendliche lernen, sich selbst besser einzuschätzen und zu behaupten, Kompromisse einzugehen, auf andere Rücksicht zu nehmen und Freundschaft und Partnerschaft zu leben.



## **Das Bedürfnis nach einer sicheren Zukunft für die Menschheit**

Das siebte Grundbedürfnis von Kindern betrifft die Zukunftssicherung. Immer mehr hängt das Wohl jedes einzelnen Kindes mit dem Wohl aller Kinder dieser Welt

zusammen. Die Erwachsenen gestalten die Rahmenbedingungen für die nächste Generation. Weltweite Politik, Wirtschaft, Kultur und Gesellschaft tragen hier eine bisher nicht eingelöste Verantwortung. Ob Kinder und Jugendliche diese Welt als beeinflussbares Ordnungsgefüge oder unheimliches Chaos erleben, hängt von ihrer Persönlichkeit ab, welche die Eltern und alle anderen Erwachsenen mit gestaltet haben.

### **2.2 Kindeswohlgefährdung**

Eine Kindeswohlgefährdung liegt dann vor, wenn Kinder und Jugendliche in ihrer körperlichen, seelischen oder geistigen Entwicklung gegenwärtig gefährdet sind bzw. wenn Verletzungen und Schädigungen des Kindeswohls bereits eingetreten sind und die schädigenden Einflüsse fort dauern. Dies kann insbesondere angenommen werden, wenn die Grundbedürfnisse des Kindes in einem erheblichen Umfang vernachlässigt werden durch elterliches Fehlverhalten bzw. Unterlassen angemessener Fürsorge oder durch das Verhalten Dritter. Dies kann gegeben sein, wenn die Eltern nicht gewillt oder nicht in der Lage sind, die Gefahr abzuwenden (§ 1666 Abs.1 BGB, aktuelle Fassung).

### **2.2 Merkmale der Kindeswohlgefährdung**

Die Mitarbeiter\_innen sind über die Tatbestandsmerkmale einer Kindeswohlgefährdung informiert und aufgefordert, sensibel auf deren Anzeichen bei Kindern und Jugendlichen zu achten. Dabei sollten die folgenden Merkmale keinesfalls generalisiert werden und allgemeingültig, sondern immer unter Berücksichtigung des Einzelfalls betrachtet werden. Es gibt viele Merkmale, die auf Kindeswohlgefährdung deuten können. Im Folgenden werden spezifische Merkmale aufgeführt:



## **Vernachlässigung**

### **des körperlichen Wohls:**

durch mangelhafte Versorgung und Pflege wie unzureichender Ernährung, Pflege, Gesundheitsfürsorge, Unterlassen ärztlicher Behandlung oder unzureichender Schutz vor Risiken und Gefahren.

### **des seelischen und geistigen Wohls:**

durch ein unzureichendes oder ständig wechselndes und dadurch nicht verlässliches, tragfähiges emotionales Beziehungsangebot, Mangel an Aufmerksamkeit und emotionaler Zuwendung, Nichteingehen auf Bedürfnisse des

Kindes, Unterlassen einer angemessenen alter- und entwicklungsgerechten Betreuung, Erziehung und Förderung, u.a. auch das Desinteresse der Eltern am regelmäßigen Schulbesuch des Kindes.

## **Misshandlung**

### **körperliche Misshandlung**

durch direkte Gewalteinwirkung auf das Kind, wobei die Mehrzahl der körperlichen Misshandlungen sichtbare Spuren auf der Haut hinterlässt, insbesondere Schlagen, Treten, Schütteln, Verbrennen, Würgen, Verätzen, Stichverletzungen zufügen, der Kälte aussetzen etc.

### **psychische Misshandlung**

durch Zurückweisung, Ablehnung und Herabsetzungen des Kindes; Überforderung durch unangemessene Erwartungen, soziale Isolierung, Einschüchterung, Ängstigung des Kindes durch Drohungen, symbiotische Bindung des Kindes durch ein Elternteil



## **Häusliche Gewalt**

durch Gewaltstraftaten zwischen Erwachsenen, die in einer partnerschaftlichen oder verwandtschaftlichen Beziehung zueinander stehen oder standen. Das Miterleben der Gewalt gefährdet eine gesunde seelische Entwicklung, beeinträchtigt die Beziehungsfähigkeit und kann Traumatisierungen auslösen.

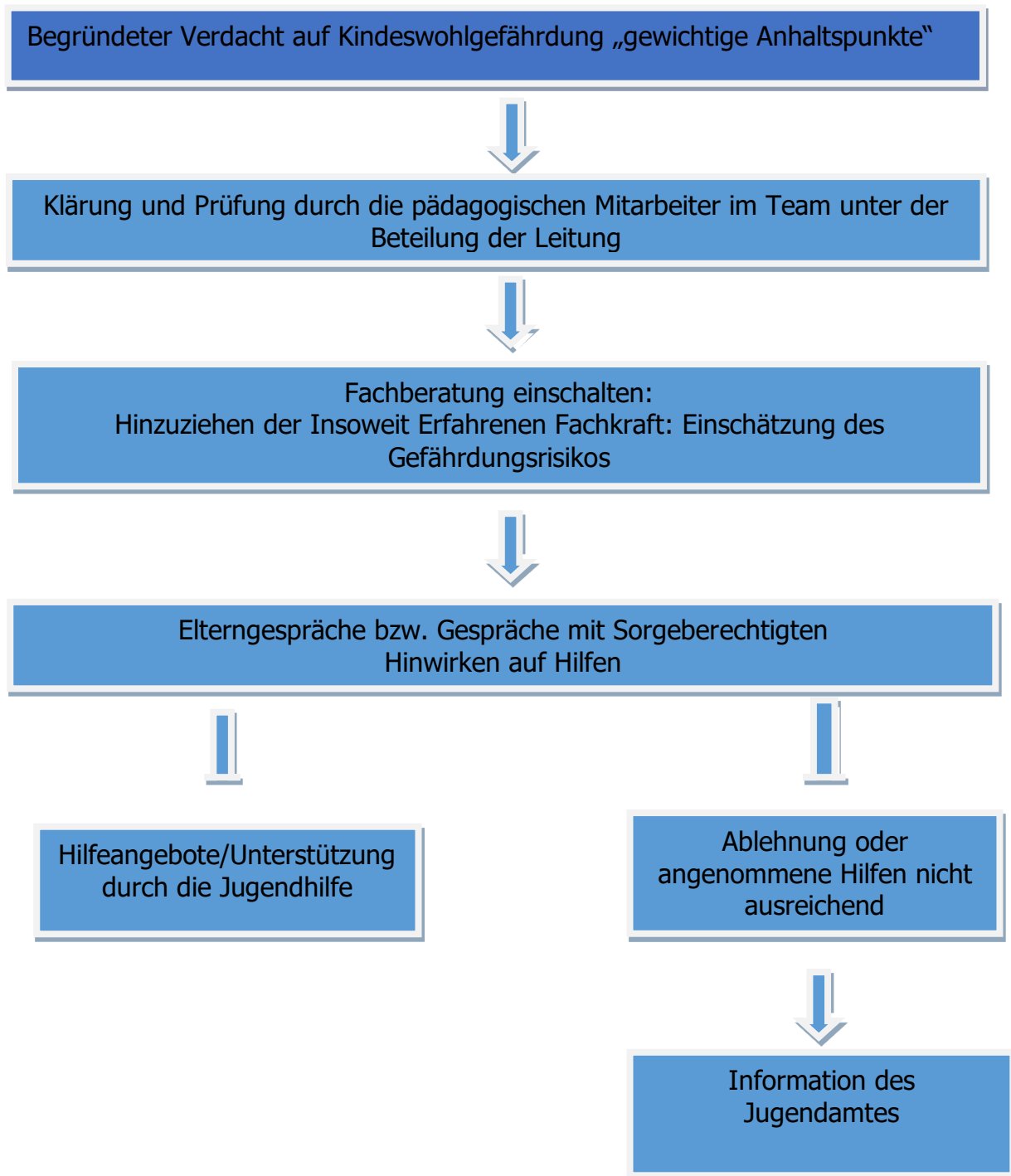
## **Sexueller Missbrauch**

durch sexuelle Handlungen mit Körperkontakt, Vorzeigen pornografischen Materials durch eine erwachsene, oder wesentlich ältere jugendliche Person, oft unter Ausnutzung von Abhängigkeitsverhältnissen.

## **3. Handeln im Kinderschutzfall**

Prinzipiell gilt, dass niemand alleine im (Verdachts)Fall von Kindeswohlgefährdung handeln muss und auch nicht soll. Die Vorgehensweise ist immer zunächst mit Kolleg\_innen, Team und Leitung abzustimmen.

## Handlungsschema beim begründeten Verdacht auf Kindeswohlgefährdung





Nach §8a SGB VIII sind „**gewichtige Anhaltspunkte**“ für die Gefährdung des Wohls eines Kindes oder Jugendlichen konkrete Hinweise auf Handlungen gegen Kinder und Jugendliche oder Lebensumstände, wonach eine erhebliche Schädigung für das leibliche, geistige oder seelische Wohl des Kindes oder Jugendlichen drohen könnte, unabhängig davon, ob sie durch eine missbräuchliche Ausübung der elterlichen Sorge, der Vernachlässigung des Kindes oder Jugendlichen, durch unverschuldetes Versagen der Eltern oder durch das Verhalten eines Dritten bestehen.

Die „**Abschätzung des Gefährdungsrisikos**“ stellt eine zukunftsbezogene Einschätzung dar. Damit wird auf die Vermeidung weiterer Schädigungen und den damit verknüpften Handlungsauftrag verwiesen, nicht bis zum letzten Moment zu warten.

Auch wenn es keine abschließenden gültigen, gleichsam objektiven Diagnose – Instrumente in diesem Feld gibt und geben kann, lassen sich doch verschiedene Möglichkeiten der Verbesserung von Beobachtungs- und Einschätzungsmechanismen und der Erweiterung der entsprechenden Kompetenzen bei Fachkräften schaffen.

#### **4. Sicherstellung des Schutzauftrages**

Es werden folgende Regeln zur Sicherstellung des Schutzauftrages bei Kindeswohlgefährdung gemäß § 8a SGB VIII und der persönlichen Eignung gemäß § 72a SGB VIII durch den Träger benannt:

1. Jugendhilfecop stellt sicher, dass in den von ihr verantworteten Leistungsbereichen ein Verfahren zur Abschätzung eines Gefährdungsrisikos im Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte angewendet wird (§8a Abs.2 Satz 1 SGB VIII), das dem für die Jugendämter vorgegeben Verfahren entspricht.
2. Die bei der Abschätzung des Gefährdungsrisikos hinzuzuziehende insoweit erfahrene Fachkraft muss nicht bei Jugendhilfecop selbst beschäftigt sein.

3. Wir wirken darauf hin, dass zur Abwendung des Gefährdungsrisikos notwendige und geeignete Hilfen in Anspruch genommen werden und dokumentiert das entsprechend. Nehmen die Sorgeberechtigten keine Hilfe an, hat der Träger dann das für ihn zuständige Jugendamt über das Kind/den Jugendlichen und den aus seiner Sicht bestehenden Hilfebedarf und den Gründen seiner Einschätzung für die Gefährdung unter Nennung der Betroffenenenden zu informieren.
4. Wenn sofortige Handeln wegen Anzeichen von unmittelbarer und gravierender Kindeswohlgefährdung erforderlich wird, informiert die RheinFlanke gGmbH die zuständige Stelle im Jugendamt umgehend vom Fall und den Betroffenenenden.
5. In Umsetzung der Verpflichtung nach § 72a Satz 3 SGB VIII stellen wir durch geeignete betriebliche Maßnahmen sicher, dass in seinem Verantwortungsbereich ausschließlich Personen Leistungen erbringen, die nicht im Sinne des § 72a Satz 1 SGB VIII vorbestraft sind.

#### **4.1 „Insoweit erfahrene Fachkraft“**

„§§ 8a Abs. 4 i.V.m 8b Abs. 1 SGB VIII und § 4 Abs. 2 KKG verpflichtet das Jugendamt von Amts wegen tätig zu werden, wenn ihm gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls eines Kindes oder Jugendlichen bekannt werden. In diesem Schutzauftrag einbezogen sind auch die Träger der freien Jugendhilfe, d.h. Einrichtungen und Dienste aller Leistungsbereiche der Kinder- und Jugendhilfe,“

§ 8a Abs. 4 SGB VIII regelt diesbezüglich einen eigenständigen und verpflichtenden Auftrag der freien Träger.

Demnach sollte bei Bekanntwerden gewichtiger Anhaltspunkte für die Gefährdung eines betreuten Kindes oder Jugendlichen

- eine Gefährdungseinschätzung vorgenommen werden



- eine „insoweit erfahrene Fachkraft“ (IsoFa im Folgenden) beratend hinzugezogen
- die Personensorgeberechtigten auf die Inanspruchnahme von Hilfen hinwirken, wenn nicht im Einzelfall sofortige Handeln (insbesondere Einschaltung des Jugendamtes) notwendig ist.

#### **4.2 Aufgaben und Rollen (IsoFa)**

Die IsoFa strukturiert und begleitet einen fachlichen Bewertungsprozess einer Kindeswohlgefährdung und sorgt für die Einhaltung fachlicher Standards in Form von:

Einzelberatung, Gruppen- bzw. Teamberatung

Leistungsberatung bzw. Leistungscoaching

Moderation

Vermittlung

Ihre wesentliche Aufgabe dabei ist die Beratung und die fachliche Unterstützung der fallverantwortlichen Fachkraft bei der Wahrnehmung und Bewertung von Anhaltspunkten. Die IsoFa hat keinen Beratungsauftrag gegenüber Kindern, Jugendlichen und Eltern und leistet keine konkrete Fallarbeit, somit obliegt ihr nicht die Fallverantwortung (fallbezogene Neutralität)

Die Einbeziehung der IsoFa dient dem Entwickeln von und Hinwirken auf Hilfen.

Sie wirkt mit bei:

- Rollenklärung der beteiligten Fachkräfte
- Klärung individueller Verantwortung

- Strukturierung von Beobachtungen und Informationen
- Versachlichung insbesondere emotional belasteter Prozesse
- Verbessertes Fallverstehen bei den handelnden Fachkräften
- Unterstützung bei der Einschätzung bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung
- Unterstützung bei der Einhaltung der fachlichen Standards zur Risikoeinschätzung und der Verfahrensabläufe
- Unterstützung bei der Strukturierung von Handlungsplänen
- Förderung der Kooperation und Kommunikation
- Vorbereitung und Unterstützung bei der Einbeziehung der Personensorgeberechtigten sowie ggf. der Kinder und Jugendlichen in die Gefährdungseinschätzung
- Offenlegung personenbezogener und institutioneller Verdrängungsmechanismen
- Nachbetrachtung und Aufarbeitung von abgeschlossenen Fallverläufen

Die Zusammenarbeit zwischen IsoFa und der fallverantwortlichen Fachkraft ist zu dokumentieren, damit eine Nachvollziehbarkeit und Absicherung aller am Beratungsprozess Beteiligten sichergestellt wird. Dabei ist die Dokumentation des Beratungsprozesses in der Verantwortung der IsoFa.

Mit dem Gründer Stephan Hülsmann beschäftigen wir einen Kinderschutzbeauftragten und IsoFa.

#### **4.3 Berücksichtigung von Kinderschutz im Rahmen der Personalführung**

Der Träger Jugendhilfecop hat ein umfassendes System innerhalb der Personalführung zur Berücksichtigung des Themas Kinderschutz.

##### **1) Bewerbungsverfahren**

Das Thema Kinderschutz wird bereits im Bewerbungsgespräch thematisiert. Die Bewerber\_innen werden nach ihrer Haltung zu Grenzen, Nähe, Distanz, Partizipation, Macht und Beschwerden gefragt. Innerhalb des Bewerbungsverfahrens wird den Bewerber\_innen deutlich gemacht, dass Kinderschutz oberste Priorität hat.



## 2) Stellenbeschreibung

Jede Fachkraft hat eine Stellenbeschreibung erhalten und unterschrieben, die Tätigkeit und Verantwortlichkeit ihrer Stelle ausweist. Die Stellenbeschreibung beinhaltet einen Passus, dass Kinderschutzkonzept in der jeweils gültigen Fassung erhalten und zur Kenntnis genommen zu haben, präventiv tätig zu sein, als auch dort beschriebene Abläufe bei Kindeswohlgefährdung einzuhalten.

## 3) Führungszeugnis

Der Träger verpflichtet sich gemäß § 72a SGB VIII bei Einstellung und in regelmäßigen Abständen von Mitarbeiter\_innen ein erweitertes Führungszeugnis nach § 30a des Bundeszentralregistergesetzes (BZRG) vorlegen zu lassen.

Bei der Auftragsvergabe an freie Mitarbeiter\_innen, also Honorarkräfte, gilt die gleiche Regelung

Die Regelung hat zum Ziel, einschlägig vorbestrafte Personen von einer Mitarbeit in der Kinder- und Jugendhilfe fernzuhalten und auszuschließen.

Ein solches erweitertes Führungszeugnis gibt Auskunft über geringfügige Strafen und soll zu einem effektiveren Kinder- und Jugendschutz beitragen.

Personen, die im Rahmen des Bundesfreiwilligendienstes, oder in einem längerfristigen Praktikum im Bereich der Kinder- und Jugendhilfe arbeiten, müssen nach § 72 a Abs. 1, Abs. 2 SGB VIII stets wie sonstige Beschäftigte ein erweitertes Führungszeugnis vorlegen. Im Falle einer notwendigen kurzfristigen Einstellung, kann das erweiterte Führungszeugnis nachgereicht werden, allerdings ist eine Erklärung zu unterzeichnen.

Engagieren sich Personen ehrenamtlich, müssen auch sie ein Führungszeugnis vorlegen, das nicht älter als drei Monate ist.

Ausnahmen bilden freie Mitarbeiter\_innen und Ehrenamtliche, die bei Netzwerkpartner\_innen bereits ein Führungszeugnis vorgelegt haben.



## **5. Verhaltenskodex für Mitarbeiter\_innen**

Ziel des Verhaltenskodex ist es, den haupt- und nebenberuflichen Mitarbeiter\_innen und ehrenamtlich Tätigen eine Orientierung für ein adäquates Verhalten zu geben und einen Rahmen zu schaffen, der Grenzverletzungen, sexuelle Übergriffe und Missbrauch in der pädagogischen Arbeit verhindert.

Im Mittelpunkt unserer täglichen Arbeit stehen die uns anvertrauten Minderjährigen und deren Wohlergehen. Daher ist es wichtig, achtsam mit den Kindern und Jugendlichen umzugehen und ihnen zuzuhören, wenn sie sich anvertrauen wollen.

**Die verbindlichen und konkreten Verhaltensregeln beziehen sich auf die folgenden Bereiche:**

1. Gestaltung von professioneller Nähe und Distanz
2. Angemessenheit von Körperkontakten
3. Sprache und Wortwahl
4. Umgang mit und Nutzung von Medien und sozialen Netzwerken
5. Beachtung der Intimsphäre
6. Zulässigkeit von Geschenken
7. Disziplinarmaßnahmen
8. Verhalten auf Freizeiten und Reisen

### **1. Gestaltung von professioneller Nähe und Distanz**

In unserer pädagogischen Arbeit mit Kindern und Jugendlichen geht es darum, ein adäquates und professionelles Verhältnis von Nähe und Distanz zu schaffen. Die Beziehungsgestaltung muss dem jeweiligen Auftrag entsprechen und stimmig sein.

Dies schließt Freundschaften und Exklusivkontakte zu einzelnen Kindern und Jugendlichen aus, insbesondere dann, wenn dadurch emotionale Abhängigkeiten entstehen oder entstehen könnten.



### **Folgende Verhaltensregeln sind zu beachten:**

- Einzelgespräche, Übungseinheiten, Einzelunterricht usw. finden nur in den dafür vorgesehenen geeigneten Räumlichkeiten statt. Diese müssen jederzeit von außen zugänglich sein.
- Herausgehobene, intensive freundschaftliche Beziehungen zwischen Bezugspersonen und Minderjährigen sind zu unterlassen (z.B. private Ausflüge)
- Spiele, Methoden und Übungen werden so gestaltet, dass den Minderjährigen keine Angst gemacht und keine Grenzen überschritten werden.
- Individuelle Grenzempfindungen sind ernst zu nehmen, zu achten und nicht abfällig zu kommentieren.
- Es darf keine Geheimnisse mit Minderjährigen geben.
- Grenzverletzungen müssen thematisiert werden und dürfen nicht übergangen werden.
- Wenn aus guten Gründen von einer Regel abgewichen wird, muss dies immer transparent sein.

## **2. Angemessenheit von Körperkontakten**

Körperliche Berührungen sind in der Arbeit mit Menschen nicht auszuschließen. Allerdings haben sie altersgerecht und dem jeweiligen Kontext angemessen zu sein. Sie haben die freie und erklärte Zustimmung durch die jeweilige Schutzperson vorauszusetzen, d.h. der Wille des Kindes oder Jugendlichen ist ausnahmslos zu respektieren. Stete Achtsamkeit und Zurückhaltung sind geboten. Ablehnung muss ausnahmslos respektiert werden.

### **Folgende Verhaltensregeln sind zu beachten:**

- Unerwünschte Berührungen, körperliche Annäherung insbesondere in Verbindung mit dem Versprechen einer Belohnung oder Androhung von Strafe sind nicht erlaubt.



- Körperkontakt ist sensibel und nur zur Dauer und zum Zweck einer Versorgung wie z.B. Pflege, Erste Hilfe erlaubt.
- Minderjährigen, die Trost suchen, sollte mit Worten geholfen werden.
- Die Begleitung kleiner Kinder zur Toilette ist im Sinne einer pflegerischen Vereinbarung mit den Eltern abzuklären, wenn diese bei der Maßnahme nicht dabei sein können (z.B. bei Freizeitveranstaltungen und Ausflügen).

### **3. Sprache und Wortwahl**

Durch Sprache und Wortwahl können Menschen zutiefst verletzt und gedemütigt werden. Von daher hat jede Form persönlicher Interaktion und Kommunikation durch Wertschätzung und einen auf die Bedürfnisse und das Alter des anvertrauten Kindes oder Jugendlichen angepassten Umgang geprägt zu sein.

#### **Folgende Verhaltensregeln sind zu beachten:**

- Kinder und Jugendlichen werden mit ihrem Vornamen und nicht mit Kose- oder Spitznamen angesprochen.
- In keiner Form von Interaktion und Kommunikation wird sexualisierte Sprache verwendet. Ebenso werden keine abfälligen Bemerkungen oder Bloßstellungen geduldet, auch nicht unter den Kindern und Jugendlichen.
- Verbale und nonverbale Interaktion sollen der jeweiligen Rolle und dem Auftrag entsprechen und auf die Zielgruppe und deren Bedürfnisse angepasst sein.
- Bei sprachlichen Grenzverletzungen ist einzuschreiten und Position zu beziehen.

### **4. Umgang mit und Nutzung von Medien und sozialen Netzwerken**

Der Umgang mit sozialen Netzwerken und digitalen Medien ist in der heutigen Zeit alltägliches Handeln. Um Medienkompetenz zu fördern, ist ein professioneller Umgang damit unablässig.



Die Auswahl von Filmen, Fotos, Spielen und Materialien muss im Sinne eines achtsamen Umgangs miteinander sorgsam getroffen werden. Sie hat pädagogisch sinnvoll und altersadäquat zu erfolgen.

### **Folgende Verhaltensregeln sind zu beachten:**

- Filme, Computerspiele oder Druckmaterial mit pornographischen oder gewaltverherrlichenden Inhalten sind in allen pädagogischen Kontexten verboten.
  - Die Nutzung von sozialen Netzwerken im Kontakt mit Minderjährigen, zu denen ein Betreuungsverhältnis besteht, ist nur im Rahmen der gültigen Regeln und Geschäftsbedingungen zulässig. Dies gilt insbesondere bei der Veröffentlichung von Foto- und Tonmaterial oder Texten, die im Zusammenhang mit der Betreuungsaufgabe entstanden sind. Bei Veröffentlichungen ist das allgemeine
  - Persönlichkeitsrecht, insbesondere das Recht am eigenen Bild und die Datenschutzverordnung zu beachten.
- 
- Bezugspersonen und sonstige Verantwortliche sind verpflichtet, bei der Nutzung jedweder Medien wie Handy, Kamera, Internetforen durch Minderjährige auf eine gewaltfreie Nutzung zu achten. Sie sind verpflichtet, gegen jede Form von Diskriminierung, gewalttätiges oder sexistisches Verhalten und Mobbing Stellung zu beziehen.
  - Anvertraute dürfen in unbekleidetem Zustand (umziehen, duschen...) weder beobachtet, fotografiert oder gefilmt werden.

### **5. Beachtung der Intimsphäre**

Der Schutz der Intimsphäre ist ein hohes Gut, das es zu wahren gilt. Besonders Veranstaltungen mit Übernachtungen stellen eine Herausforderung dar. Es



braucht klare Verhaltensregeln, um die individuelle Intimsphäre sowohl der Kinder und Jugendlichen als auch der betreuenden haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeiter\_innen zu achten und zu schützen.

### **Folgende Verhaltensregeln sind zu beachten:**

- Gemeinsame Körperpflege mit Schutzpersonen, insbesondere gemeinsames Duschen, ist nicht erlaubt.
- Kein Umkleiden mit den Kindern.
- Die Zimmer der Minderjährigen sind als deren Privat- bzw. Intimsphäre zu akzeptieren.

### **6. Zulässigkeit von Geschenken**

Geschenke und Bevorzugungen können keine ernst gemeinte und pädagogisch sinnvolle Zuwendung ersetzen. Sie gehören nicht zu den pädagogischen Maßnahmen, die dazu dienen, Kinder und Jugendliche zu freien Menschen zu erziehen.

Vielmehr können exklusive Geschenke, insbesondere, wenn sie nur ausgewählten Kindern und Jugendlichen zu teil werden, deren emotionale Abhängigkeit fördern.

Daher gehört es zu den Aufgaben der verantwortlich Tätigen, den Umgang mit Geschenken reflektiert und transparent zu handhaben.

### **Folgende Verhaltensregeln sind zu beachten:**

- Finanzielle Zuwendungen, Belohnungen und Geschenke an einzelne Minderjährige, die in keinem Zusammenhang mit der konkreten Aufgabe der Bezugsperson stehen, sind nicht erlaubt.

## 7. Disziplinarmaßnahmen

Die Wirkung von Strafen ist nur schwer abzuschätzen und daher gut zu durchdenken. Falls Sanktionen unabdingbar sind, ist darauf zu achten, dass diese im direkten Bezug zur „Tat“ stehen, angemessen, konsequent, aber für die Bestraften auch plausibel sind.

### **Folgende Verhaltensregeln sind zu beachten:**

- Insbesondere im Rahmen von Gruppenveranstaltungen ist bei Disziplinarmaßnahmen jede Form von Gewalt, Nötigung, Drohung oder Freiheitsentzug untersagt. Das geltende Recht ist zu beachten.
- Einwilligungen der Schutzperson/en in jede Form von Gewalt, Nötigung, Drohung oder Freiheitsentziehung dürfen nicht beachtet werden.
- So genannte Mutproben sind zu untersagen, auch wenn die ausdrückliche Zustimmung der Schutzperson vorliegt.
- Bei Regelverstößen ist stets darauf zu achten, dass eine Konfrontation respektvoll und wertschätzend bleibt.

## 8. Verhalten auf Tagesaktionen, Freizeiten und Reisen

Freizeiten mit Übernachtung sind besondere Situationen mit besonderen Herausforderungen. Diese Maßnahmen sind grundsätzlich pädagogisch sinnvoll und wünschenswert, da sie viele unterschiedliche Erfahrungsebenen ansprechen. Dennoch sollten sich die Verantwortlichen der damit verbundenen Verantwortung bewusst sein.

Es kann vorkommen, dass sich die vorgegebenen Rahmenbedingungen in der Praxis schwer umsetzen lassen, bspw. wenn die Räumlichkeiten ein geschlechtsgetrenntes Schlafen nicht ermöglichen.

In einem solchen Fall ist, wie bei anderen Abweichungen, ein transparenter Umgang notwendig, indem dies zuvor mit Eltern/Erziehungsberechtigten besprochen und deren Einverständnis eingeholt wird.



### **Folgende Verhaltensregeln sind zu beachten:**

- Auf Veranstaltungen und Reisen, die sich über mehr als einen Tag erstrecken, sollen Schutzpersonen von einer ausreichenden Anzahl erwachsener Bezugspersonen begleitet werden. Setzt sich die Gruppe aus beiderlei Geschlechtern zusammen, soll sich dies auch in der Gruppe der Begleitpersonen widerspiegeln.
- Bei Übernachtungen insbesondere mit Kindern und Jugendlichen im Rahmen von Ausflügen, Reisen oder Ferienfreizeiten sind den erwachsenen und jugendlichen Begleitern\_innen Schlafmöglichkeiten in getrennten Räumen zur Verfügung zu stellen. Ausnahmen aufgrund räumlicher Gegebenheiten sind vor Beginn der Veranstaltung zu klären und bedürfen Zustimmung der Erziehungsberechtigten.
- Übernachtungen von Kindern und Jugendlichen in den Privatwohnungen von haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeiter\_innen sind untersagt. Sollte es im Ausnahmefall aus triftigen und transparent gemachten Gründen dennoch dazu kommen, müssen immer
- Mindestens zwei erwachsene Personen präsent sein. Der Schutzperson muss in jedem Fall eine eigene Schlafmöglichkeit (in einem separaten Raum) zur Verfügung gestellt werden. Die Zustimmung des/der Erziehungsberechtigten ist Voraussetzung.
- In Schlaf-, Sanitär- oder vergleichbaren Räumen ist der Aufenthalt einer Bezugsperson mit einer minderjährigen Person zu unterlassen. Ausnahmen sind mit der Leitung einer Veranstaltung, einem Betreuersteam vorher eingehend dem Grunde nach zu klären sowie im Einzelfall anzuzeigen.

### **6. Ausblick**

Mit Erstellung des hier vorliegenden Konzeptes ist das Thema für alle Beschäftigte nicht abgeschlossen. Schilderungen aus dem pädagogischen Alltag, Fallbeispiele, Reflektionsphasen und gegenseitige Rückmeldung werden Bestandteil innerhalb der bestehenden Projekte bleiben.

Das vorliegende Konzept wird auf seinen Sinn regelmäßig überprüft und bei Bedarf angepasst.

